

# Vereinsatzung - Modell Car Club Rhein Ahr e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Modell Car Club Rhein Ahr“ mit der Abkürzung: „MCC Rhein Ahr“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Vereinssitz ist 53498 Bad Breisig, Gerichtsstand Sinzig
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Modellsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
2. Diese Ziele verfolgt der Verein insbesondere dadurch, dass er
  - a. Privatpersonen, die Möglichkeit des Fahrens, der Montage der Modelle und des direkten Wissen Austausches ermöglicht.
  - b. Seminare und Workshops zu Themen des Automodellsports für Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder anbietet.
  - c. Kontakte zu anderen Institutionen, insbesondere Modellbauvereinen, zwecks Austauschs von Informationen pflegt.
  - d. einen regelmäßigen und geordneten Rennbetrieb gewährleistet.
  - e. die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften ermöglicht.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Modellfreund werden, der das sechste Lebensjahr (in Ausnahmefällen auch darunter) vollendet hat.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
6. Der Vereinsausschuss entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## §4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages 3 Monate in Verzug ist.
  - b. Bei groben, oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d. Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einzulegen. Der Vorstandsausschuss hat binnen eines Monats, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend den Ausschluss entscheidet.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachunterlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben das Recht der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an Veranstaltungen mitzuwirken.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln (bei grober Fahrlässigkeit besteht Schadensersatzanspruch).
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Vorstand kann die aktive Beteiligung an Veranstaltungen oder offiziellen Rennen vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
  - a. Dem ersten Vorsitzenden
  - b. Dem zweiten Vorsitzenden
  - c. Dem Schriftführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 3.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.**
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. **Die Kontovollmacht obliegt jedem einzelnen Vorstandsmitglied.**
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## §9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - f. Erlass von Nutzungsbedingungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - g. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
  - h. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vereinsausschuss eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Bei Ausscheiden eines der Vieren, von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## §10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vereinsausschuss einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
3. Der Vereinsausschuss kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**a. Die Wahl des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**

b. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses.

c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit.

d. Verabschiedung des Haushaltsplanes.

**e. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,-**

f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

h. Aufstellen einer Rennordnung.

i. Aufstellen eines Arbeitsplanes.

j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei Verhinderung der ersten beiden Vorstandsmitglieder vom dritten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel oder weniger als sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstandsausschuss verpflichtet, bis innerhalb von sechs

Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowohl beschlussfähig als auch wahlfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Beschlüsse, durch die eine für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

7. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung ernannt wird, sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## §12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Niemand darf sich durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §13 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. §31 BGB bleibt unberührt.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, so ernennt der Vorstand einen Liquidator.
3. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Bad Breisig.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Stand der Satzung: 13.02.2011**